

und begrifflichen Ähnlichkeit nur noch verstärkt, indem es eine Anlehnung an „center“ bejaht, eine Assoziation zu diesem Begriff aber verneint habe. Es lasse Grundregeln der phonetischen Wahrnehmung außer Acht, indem es bei der Wortendung „xx“ eine besonders klangvolle Aussprache annehme, und entstelle den klägerischen Tatsachenvortrag, indem es unterstelle, dass die Klägerin beiden Marken eine klare Bedeutung abspreche. Zuletzt prüfe das Gericht die Voraussetzungen der Verwechslungsgefahr fehlerhaft, indem es nicht auf den Aufmerksamkeitsgrad des Verkehrs zum Zeitpunkt des Kaufs eingehe und daher rechtsirrig eine Gleichstellung von klanglicher und visueller Wahrnehmung bejahe.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. November 2009 von Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 16. September 2009 in der Rechtssache T-162/07, Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-451/09 P)

(2010/C 24/57)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia (Prozessbevollmächtigte: N. Skandamis und M. Perakis)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil der Siebten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 16. September 2009 in der Rechtssache T-162/07 wegen seiner unzureichenden und mehrdeutigen Begründung, einer fehlerhaften Auslegung der in der Rechtsmittelschrift angeführten Rechtsbegriffe und einer unzutreffenden Würdigung der im ersten Rechtszug vorgelegten Beweise durch das Gericht aufzuheben;
  - festzustellen, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden kann, weil dieser zur Entscheidung reif ist (Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs);
  - hilfsweise, den Rechtsstreit an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen, damit dieses über die Schadensersatzklage vom 8. Mai 2007 entscheide, die die Klägerin gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen der Schäden erhoben hat, die ihr, wie in der Klageschrift beschrieben, durch die rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen dieser Organe entstanden sind;
- dem Rat und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit dem am 16. November 2009 eingelegten Rechtsmittel wendet sich das Unternehmen Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 in der Rechtssache T-162/07 und macht geltend, das Gericht habe gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, weil es sein Urteil unzureichend begründet, Rechtsbegriffe falsch ausgelegt und Beweise unzutreffend gewürdigt habe. Die Rechtsmittelführerin rügt im Einzelnen:

1. Das Gericht habe festgestellt, dass die Regelung der Verordnung Nr. 2454/93, nach der die Bescheinigung T2M das einzige Mittel zum Nachweis des gemeinschaftlichen Ursprungs von Fischereierzeugnissen sei, die in internationalen Gewässern gefangen und das Hoheitsgebiet eines Drittlandes durchquert hätten, erforderlich und verhältnismäßig sei. Das Gericht sei nicht auf ihr gesamtes Vorbringen eingegangen, insbesondere nicht auf ihr Vorbringen zur Möglichkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers, alternative Beweismittel zuzulassen, insbesondere, weil die Maßnahme hinsichtlich der Sicherheit der Transaktionen unzureichend sei. Außerdem habe das Gericht seine Schlussfolgerung zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Gemeinschaftsregelung nicht hinreichend begründet, sondern die Zollbescheinigung T2M fehlerhaft als konstitutives Element des Rechts auf freien Verkehr ausgelegt.
2. Das Gericht habe die von ihr vorgelegten Beweise fehlerhaft gewürdigt und deshalb festgestellt, dass die ihr von den tunesischen Zollbehörden ausgestellten Zollbescheinigungen keinen dem Feld 13 der T2M-Bescheinigung entsprechenden Inhalt hätten. Aus der Gesamtheit der vorgelegten Bescheinigungen ergebe sich jedoch die laufende Überwachung der Fischereierzeugnisse durch die tunesischen Zollbehörden, die mit dem Gemeinschaftsdokument T2M bescheinigt werden sollten. Mit den Bescheinigungen der tunesischen Zollbehörden werde nämlich bestätigt, dass sich die Fischereierzeugnisse im „Transit“ durch tunesisches Hoheitsgebiet befunden hätten, was nach nationalem Recht die ständige Überwachung eines Erzeugnisses durch die Zollbehörden nach sich ziehe, die auch in Feld 13 des T2M-Dokuments bescheinigt werden müsse.
3. Mit der Feststellung, dass sie bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit in Tunesien nicht mit der „gebotenen Sorgfalt“ gehandelt habe, habe das Gericht diesen Begriff rechtsfehlerhaft ausgelegt, indem es die Grenzen der vom Unternehmer geschuldeten Aufmerksamkeit bis hin zu einem allgemeinen Verdacht gegenüber dem Verhalten der Exekutivorgane des Drittlands verschoben habe, und zwar nur deshalb, weil diese nicht an das Gemeinschaftsrecht gebunden seien.

Die Rechtsmittelführerin beantragt daher die Aufhebung des Urteils des Gerichts in der Rechtssache T-162/07 und die Entscheidung des Rechtsstreits durch den Gerichtshof oder, hilfsweise, seine Zurückverweisung an das Gericht.

**Vorabentscheidungsersuchen des Corte di Appello di Firenze (Italien), eingereicht am 18. November 2009 — Tonina Enza Iaia, Andrea Moggio, Ugo Vassalle/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Università degli Studi di Pisa**

(Rechtssache C-452/09)

(2010/C 24/58)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Corte di Appello di Firenze

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Tonina Enza Iaia, Andrea Moggio, Ugo Vassalle

Beklagte: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Università degli Studi di Pisa

#### Vorlagefragen

1. Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, dass der italienische Staat nach italienischem Recht gegen einen aus der Richtlinie (EG) 76/1982<sup>(1)</sup> abgeleiteten Anspruch einwenden kann, dieser sei wegen Ablaufs der fünfjährigen oder der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist erloschen, ohne dass dadurch die Geltendmachung dieses Anspruchs, der Lohn-/Gehalts- bzw. Unterhaltscharakter hat, oder, hilfsweise, ohne dass die Erhebung einer Schadensersatz- bzw. Entschädigungsklage endgültig verhindert würde?
2. Ist umgekehrt nach dem Gemeinschaftsrecht die Erhebung jeglichen Verjährungseinwands ausgeschlossen, weil er die Geltendmachung des in Frage 1. genannten Rechts endgültig verhindert?
3. Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, dass die Erhebung jeglichen Verjährungseinwands bis zur Feststellung ei-

nes Gemeinschaftsrechtsverstoßes durch den Gerichtshof (im vorliegenden Fall bis 1999) ausgeschlossen ist?

4. Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, dass, wie der Gerichtshof im Urteil Emmott entschieden hat, die Erhebung jeglichen Verjährungseinwands jedenfalls bis zur korrekten und vollständigen Umsetzung der den Anspruch begründenden Richtlinie in das nationale Recht (die im vorliegenden Fall nie erfolgte) ausgeschlossen ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 43, S. 21.

**Klage, eingereicht am 19. November 2009 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-453/09)

(2010/C 24/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, und B.-R. Killmann, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

#### Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 96 und 98 in Verbindung mit Anhang III der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verstoßen hat, dass sie auf die Lieferungen, die Einfuhren und den innergemeinschaftlichen Erwerb bestimmter lebender Tiere, insbesondere Pferde, die nicht für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden, einen ermäßigten Umsatzsteuersatz anwendet;
- dass die Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens trägt.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den von der Bundesrepublik Deutschland gewährten ermäßigten Umsatzsteuersatz auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb lebender Tiere, insbesondere Pferde, auch wenn diese üblicherweise nicht für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden. Aus Sicht der Kommission ist